

Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Landräte,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte

Untere Bauaufsichtsbehörden

Bearbeiter/-in: Frau Jahn-Riedel
Telefon: - 3611
E-Mail: ulrike.jahn-riedel@am.mv-regierung.de
Aktenzeichen: VIII 210-1 – 515.321
Datum: 30. September 2004

Genehmigung von Windkraftanlagen in Windfarmen BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2004 - 4 C 9.03 -

1. Allgemeines

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 30. Juni 2004 - 4 C 9.03 - entschieden, dass eine Windfarm i.S.d. Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV unabhängig von der Zahl der Betreiber dann vorliegt, wenn mindestens drei Windkraftanlagen einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren. Eine Windfarm in diesem Sinne unterliegt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht.

Den Wortlaut des Urteils hatte ich Ihnen am 01. September 2004 zugeschickt.

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts folgt, dass die bisherige Verwaltungspraxis, über die Zulässigkeit von bis zu zwei Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren auch dann zu entscheiden, wenn innerhalb einer Windfarm, also in räumlicher Nähe, bereits Windkraftanlagen anderer Betreiber errichtet oder genehmigt waren, rechtswidrig ist. Dies gilt auch, wenn verschiedene Antragsteller für jeweils bis zu zwei Windkraftanlagen Bauanträge gestellt haben und diese Windkraftanlagen eine Windfarm im Sinne der Nr. 1.6 des Anhangs der 4. BImSchV bilden.

Telefon: 0385 588-0, E-Mail: poststelle@am.mv-regierung.de, Internet: <http://www.am.mv-regierung.de>

- Hauptgebäude
- Referat „EU-Finanzkontrolle“
- Abteilung Arbeit
 außer - Referat „Finanzielle Steuerung, Monitoring und Evaluierung der Arbeitsmarktförderung, Verwaltung des Europäischen Sozialfonds“
 - Geschäftsstelle des Regionalbeirates für Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklung
 - Mittleres Mecklenburg/Rostock
 - Mecklenburgische Seenplatte
 - Vorpommern
 - Westmecklenburg

Schlossstraße 6-8, 19053 Schwerin
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
Werderstraße 74, 19055 Schwerin

Telefax:
0385 588-3982
0385 588-3569
0385 588-3092
0385 588-3954

Industriestraße 8, 18069 Rostock
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg
Am Gorzberg 14, 17489 Greifswald
Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin

0381 12874-29
0395 380-3023
03834 886-656
0385 588-3950

2. Konsequenzen

2.1. Bis zu zwei Windkraftanlagen, die nicht innerhalb einer Windfarm liegen, unterliegen der Baugenehmigungspflicht. Kommt zu zwei bereits genehmigten Anlagen mindestens eine weitere Anlage hinzu und bilden diese Anlagen zusammen eine Windfarm, so bedarf die hinzukommende Windkraftanlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

2.2. Eine Windfarm liegt dann vor, wenn

- ein gewisser räumlicher Zusammenhang zwischen einzelnen Windkraftanlagen besteht und
- sie einander räumlich so zugeordnet sind, dass sich ihre Einwirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.

Weit entfernte Windkraftanlagen können einer Windfarm nicht zugeordnet werden.

Ein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Windfarm kann sein, wenn sich die Windkraftanlagen in einem durch Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Eignungsgebiet, oder in einer durch Bauleitplanung dargestellten/festgesetzten Fläche für Windkraftanlagen befinden bzw. sich für einen objektiven Betrachter als Einheit darstellen.

Eine gegenseitige Beeinflussung der Einwirkungsbereiche ist bei einem Abstand der Windkraftanlagen untereinander bis zu dem 10-fachen des Rotordurchmessers der Windkraftanlage in der Regel anzunehmen.

3. Anhängige Bauantragsverfahren

3.1. Laufende Baugenehmigungsverfahren zu Windkraftanlagen, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, können mangels Zuständigkeit nicht von den Bauaufsichtsbehörden per Genehmigungsbescheid abgeschlossen werden.

3.2. Ist die Bauaufsichtsbehörde der Ansicht, dass ein Vorhaben nunmehr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt, so gibt sie den Bauantrag mit den Bauvorlagen und dem bei ihr entstandenen Vorgang an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ab. Dies gilt – unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand – auch dann, wenn der Bauaufsichtsbehörde mehrere Genehmigungsanträge über Vorhaben vorliegen, die gemeinsam eine Windfarm darstellen. In diesem Fall sind alle betroffenen Verfahren an die zuständige Immissionsschutzbehörde abzugeben.

Die Abgabe erfolgt nur mit Zustimmung des Antragstellers. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens nicht im bauaufsichtlichen Verfahren entschieden werden darf. Es ist kurz zu begründen, aus welchen konkreten Umständen sich ergibt, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Windfarm i.S. der Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt.

Stimmt der Antragsteller der Abgabe nicht zu und nimmt er seinen Antrag nicht zurück, so ist der Bauantrag abzulehnen.

3.3. Wurde die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit im bauordnungsrechtlichen Verfahren festgestellt und sind die Stellungnahmen der zu beteiligenden Fachbehörden positiv, kann die untere Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Immissionsschutzbehörde ohne weitere Verzögerung eine positive Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgeben.

4. Abgeschlossene Verfahren, erteilte oder versagte Baugenehmigungen

Die Baugenehmigungen sind mangels sachlicher Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde zwar nicht nichtig, aber rechtswidrig. Für die Entscheidung über eine Rücknahme nach § 48 VwVfG M-V ist die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Bei der Prüfung, ob eine Baugenehmigung zurückzunehmen ist, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

4.1 Die Baugenehmigung ist bestandskräftig.

In diesen Fällen ist das Vertrauen des Bauherrn in die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung hoch einzuschätzen. Dies gilt vor allem dann, wenn aufgrund der Baugenehmigung die Windkraftanlage bereits errichtet wurde. Eine Rücknahme der Baugenehmigung dürfte dann nicht in Betracht kommen, auch wenn sie nicht die nach Immissionsschutzrecht erforderliche Genehmigung zu ersetzen vermag.

In jedem Fall ist die Höhe des auszugleichenden Vermögensnachteils bei der Abwägung zu berücksichtigen und wird im Regelfall der Rücknahme entgegenstehen.

Bei bestandskräftigen Baugenehmigungen ist eine Kopie des erteilten Bescheides an die BImSch-Behörden zu übersenden.

4.2 Es liegt (noch) keine bestandskräftige Baugenehmigung vor.

In diesen Fällen kann der Bauherr noch nicht darauf vertrauen, das beantragte Vorhaben ausführen zu dürfen.

4.2.1 Haben Dritte Widerspruch gegen eine Baugenehmigung eingelegt, über den noch zu entscheiden ist, so ist daher zunächst zu prüfen, ob die Baugenehmigung zurückzunehmen ist. Dabei dürfte das Interesse an rechtmäßigem Verwaltungshandeln das Interesse des Bauherrn am Fortbestand der Baugenehmigung überwiegen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Zurückweisung des Widerspruchs, weil Rechte Dritter nicht beeinträchtigt sind, ein rechtswidriger Verwaltungsakt bestandskräftig würde. Wird die Baugenehmigung wegen mangelnder Zuständigkeit der Ausgangsbehörde zurückgenommen, so sind die Antrags- und Verfahrensunterlagen mit Zustimmung des Bauherrn an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zur Entscheidung über die Erteilung einer Anlagengenehmigung abzugeben.

Wird die Baugenehmigung zurückgenommen, so ist über die Gebühren nach § 15 Abs. 2 VwKostG M-V zu entscheiden.

4.2.2 Erhebt der Bauherr einen Verpflichtungswiderspruch oder Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Baugenehmigung, so dürfte das Sachbescheidungsinteresse fehlen. Der Widerspruch muss schon wegen der fehlenden sachlichen Zuständigkeit für die erstrebte Entscheidung zurückgewiesen werden. Der Bauherr sollte aber zuvor auf die Rechtslage hingewiesen werden, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Widerspruch zurückzuziehen.

5. Vorbescheide

Einer Rücknahme bedarf es nicht. Die Bindungs- bzw. Regelungswirkung des Vorbescheides erstreckt sich nur auf solche Zulässigkeitsfragen, die Gegenstand eines Bauantragsverfahrens sein können. Die Immissionsschutzbehörde ist an den bauaufsichtlichen Vorbescheid nicht gebunden.

Im Auftrag

Ulrike Jahn-Riedel

2. VIII 210 v.A. z.K.

3. VIII 200 v.A. z.K.

4. Postausgang (18 x an jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt absenden)

5. VIII 210-1 z.w.V.

Ulrike Jahn-Riedel